

Msc. E. 103 der Stadtbibliothek Zürich, Fol. 168b. Der alte Stapfer wurde nämlich nach dem Feldzug der Unterschlagung von Geldern zum Nachteil der Soldaten beschuldigt, freilich, wie sich schliesslich ergab, ungerecht. Das Briefchen des Jungen an den Vater ist bezeichnend für die damalige Kultur in besseren Häusern. Es lautet:

„Min kintliche trüw sy dir zuvoran bereit, min vatter. Ich lan dich wüssen, dass wir allesamend frisch und gesund sind von den genaden Gottes. Min vatter, ich ghör allezit gern von dir saggen. Min vatter, ich han din schriben wol verstanden, dass du na mir witt schicken, und je e je lieber mir ist. Min vatter, schick bald na mir; denn ich fürcht mir under sovel wybren. Min vatter, mir wär heimlicher under dinem volk, weder bi sovel wibren; das ist wol zgloben. Nüt witers weiss ich jetzmals, denn Gott schpar dich gxund und die dinen. Min vatter, grüess mir min brüeder Hans ztusig malen. Ich soll dich fast grüezen von unserm volk allemsamen“.

E.

Literatur.

Dr. Jakob Kreutzer: Zwingli's Lehre von der Obrigkeit. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Prof. Dr. Ulrich Stutz in Bonn, 57. Heft. Stuttgart, Enke 1909.

Dr. Gustav v. Schulthess-Rechberg: Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgeg. von Prof. Egger, Hafer, Hitzig und Huber, 24. Heft. Aarau, Sauerländer 1909.

Es gereicht dem Referenten zur Freude, ein Thema, das er vor bald zwei Jahrzehnten in einem Vortrag über „Zwingli als politischer Theoretiker“ (Turicensia, 1891) behandelt hat, von deutscher Seite aufgenommen und mehrfach neu beleuchtet zu sehen. Kreutzer zeigt, wie Zwingli einerseits noch mit seiner Auffassung vom Staat im Mittelalter wurzelt, anderseits darüber hinauskommt durch die Selbständigkeit, die er dem Staat zuweist, sowie durch die Negierung der geistlichen Gewalt. Mit sympathischem Verständnis würdigt der Verfasser das der Liebe zur Heimat entspringende republikanische Staatsideal des Reformators, ohne indes sich ganz klar darüber zu werden, dass das, was Zwingli unter Aristokratie versteht, nach unserm Sprachgebrauch die repräsentative Demokratie im Gegensatz zur reinen Volksherrschaft der Landsgemeindekantone ist. Mit Recht nimmt er auch Zwingli gegenüber den Vorwurf Sohm's, er sei von seinem Gemeindeprinzip abgefallen, in Schutz und weist nach, dass man die Theorie des Reformators von der Übertragung der Gewalt der Gemeinde auf die staatliche Obrigkeit keineswegs als blosse Fiktion betrachten darf.

Auf viel umfassenderen Boden stellt sich die gleichzeitige Schrift eines jungen Zürcher Juristen, der es unternimmt, die Ansichten Luthers, Zwinglis und Calvins über Staat und Kirche vergleichend darzustellen. Die Aufgabe ist ebenso reizvoll als ausserordentlich schwierig. Der Verfasser erhebt nicht den Anspruch, sie erschöpfend gelöst zu haben, und der Referent gesteht, dass ihm

Manches in der Arbeit der Berichtigung bedürftig erscheint; so würde wohl die Schilderung Calvins in seinem Verhältnis zur Schule anders ausgefallen sein, wenn Borgeaud's glänzendes Werk über die Genfer Akademie herangezogen worden wäre. Bei alledem bleibt die an geistvollen, feinen Bemerkungen reiche Schrift von Schulthess-Rechberg ein höchst bemerkenswerter Versuch, die Anschauungen des deutschen, schweizerischen und französischen Reformators über Staat und Staatsformen, Kirche und Kirchengut, Geistlichkeit, Schule, Fürsorge für Arme und Kranke, Sittenzucht, Ehe, Zensur, Toleranz etc. in Parallele zu setzen und die Eigenart eines jeden aus seiner Persönlichkeit und Nationalität, sowie aus den Besonderheiten seines Wirkungskreises zu erklären. W. O.

XIII. Bericht des Zwingli-Vereins über das Jahr 1909.

Unser letztjähriger Bericht ist noch unter dem frischen Eindruck der Trauer niedergeschrieben worden, die der Hinschied des Herrn Prof. Dr. E. Egli allenthalben wachgerufen hatte, wo Teilnahme für das Werk Zwingli's und die Aufgabe unseres Vereins herrschte. Auch der diesjährige muss an Egli's Namen anknüpfen; hat er doch Rechenschaft zu geben über die ersten Schritte, die erforderlich waren, um Egli's hochherziges Testament auszuführen, soweit es an uns lag, und seinen Nachlass zu übernehmen, soweit er uns zufiel.

Den Mitteilungen hierüber wollen wir nur die Notiz vorangehen lassen, dass der Vereinsvorstand als neues Mitglied an die Stelle des Verstorbenen dessen Nachfolger im Lehramt für Kirchengeschichte, Herrn Prof. Dr. W. Köhler, gewählt hat.

Die Bestimmungen des Testamentes sind bekannt und im vorletzten Heft der Zwingliana mitgeteilt worden. Die Liquidation des Nachlasses wurde im Juli abgeschlossen und ergab für den Zwingli-Verein einen Betrag von Fr. 39472.55. Eine Summe von Fr. 5000 wurde nach dem Willen des Erblassers sofort als Grundstock für ein Bullinger-Denkmal bei Seite gelegt, der Rest dem bereits vorhandenen Vereins-Vermögen überwiesen.

Ausser der genannten Summe sind an den Zwingli-Verein und an das Zwingli-Museum eine Anzahl anderer Gegenstände übergegangen, gemäss einer Vereinbarung zwischen der Kantonsbibliothek, der Stadtbibliothek und dem theologischen Seminar der Hochschule, denen der Verstorbene seine Bibliothek vermacht hatte. Es betrifft